



Doppelte Grundbeiträge bei der SVLFG – Hinweise zum Überprüfungsantrag

Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil vom 20. August (Az. B 2 U 35/17 R) festgestellt, dass Revierinhaber, die mehrere Reviere einheitlich bewirtschaften, nicht mehrfach als „Unternehmer“ zu den Grundbeiträgen für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft herangezogen werden dürfen.

In dem Verfahren ging es um ein Revier, das aus zwei Jagdbezirken besteht, die aber einheitlich bewirtschaftet werden. Das höchste deutsche Sozialgericht hat sich klar positioniert: Reviere, die zwar aus jagdrechtlichen Gründen aus mehreren Jagdbezirken bestehen, aber einheitlich und als ein Revier bewirtschaftet werden, müssen auch von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als lediglich ein Unternehmen behandelt werden – mit der Folge, dass auch nur einmal der Grundbeitrag zu entrichten ist.

Betroffen sind hier allerdings nur diejenigen Revierinhaber, die tatsächlich für zwei Jagdreviere Grundbeiträge zahlen. Revierinhaber, die sowohl für die Jagd als auch für land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder als Vorstandsmitglied einer Jagdgenossenschaft mehrfach zu Grundbeiträgen herangezogen werden, profitieren von dem Urteil nicht. Auch wenn jemand Mitglied in mehreren Pächtergemeinschaften ist, die aber aus verschiedenen Personen bestehen, ist keine Reduktion des Grundbeitrages möglich. Wenn ein und dieselbe Pächtergemeinschaft mehrere Reviere gemeinsam bewirtschaftet, kann sie von dem Urteil profitieren.

Allerdings gibt es meist bestandskräftige Zuständigkeitsbescheide der SVLFG, an die auch die Gerichte gebunden sind. Betroffene müssten daher in einem vorgeschalteten Verfahren bei der SVLFG zunächst einen Überprüfungsantrag stellen und auf die Situation hinweisen.

Für den Antrag kann das von Deutschen Jagdverband (DJV) und Bayerischem Jagdverband (BJV) erarbeitete Muster verwendet werden. In dem Antrag müssen die Jagdreviere angegeben werden, für die der Antrag gilt (mit SVLFG-Mitgliedsnummer).

Der Antrag muss mit Datum versehen und unterschrieben werden. Es wird empfohlen, den Antrag per Einschreiben zu versenden.

Es empfiehlt sich, diesen Antrag noch vor Jahresende zu stellen. Eine rückwirkende Erstattung kann nur für die letzten vier Jahre erfolgen, alles was darüber hinaus geht, ist verjährt. Der Stichtag für die Verjährung ist das Jahresende.

Kontakt (für Rückfragen):

Friedrich von Massow - 030/2091394-18